

vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.<sup>1)</sup>

Die ab April 1983 festgestellten Einwohnerzahlen entsprechen somit – insbesondere wegen der anderen Zuordnung von verheirateten, nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebenden Personen mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet – nicht mehr voll dem früheren Wohnbevölkerungsbegriff. Aus diesem Grund wurde ab der Ausgabe 1984 dieses Verzeichnisses die Bezeichnung „Wohnbevölkerung“ generell durch „Bevölkerung“ ersetzt.

Nach dem Inkrafttreten der Meldegesetze in den neuen Bundesländern findet der Begriff der Bevölkerung am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung auch dort Anwendung.

Zur Bevölkerung zählen – wie bisher – auch die in Deutschland gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose).

Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen – wie bisher – die Angehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Bevölkerungsdichte** ist die Einwohnerzahl je Quadratkilometer (km<sup>2</sup>).

Am 01. Juli 1993 ist eine 5-stellige **Postleitzahl** eingeführt worden. Die Postleitzahlen sind auf der Dezimalklassifikation aufgebaut. Ein regionaler Bezug läßt sich allerdings nur in der 1. Stelle herstellen. Bereits ab der 2. Stelle sind Überschneidungen von Gemeinde-(Stadt-)grenzen möglich, so daß eine genaue Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde (Stadt) nicht immer gegeben ist. In den Fällen, in denen für eine Gemeinde mehrere Postleitzahlen vergeben wurden, ist nur diejenige Postleitzahl aufgenommen worden, die für den örtlichen Bereich (Zustellbezirk) gilt, in dem sich die Gemeinde- (Stadt-)verwaltung (Sitz des Oberbürgermeisters bzw. Stadtdirektors oder Oberbürgermeisters) befindet.

1) In dem am 12. März 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529) wird der Begriff der Hauptwohnung wie folgt definiert (§ 12 Abs. 2): Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.